

Entgeltordnung

DRK-Kindergarten „Villa Sonnenschein“

Faßberg

- gültig ab 01.08.2026 -

Nach § 22 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung ab 01.08.2024 Anspruch, eine Tageseinrichtung bis zu 8 Stunden täglich beitragsfrei zu besuchen. Für eine darüber hinaus gehende Betreuung ist eine Entgelterhebung rechtlich möglich. Sie wird als Sonderleistung abgerechnet.

1. Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK-Kreisverbandes Celle e.V.

Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.

2. Das monatlich zu zahlende Entgelt für die Regelleistungen beträgt:

| Gruppe / Dienst | Zeiten | Kind <u>über</u> 3 Jahre | Kind <u>unter</u> 3 Jahre |
|---|---------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Vormittagsbetreuung | 08:00 bis 12:00 Uhr | entgeltfrei | 136,00 € |
| Ganztagsbetreuung | 08:00 bis 16:00 Uhr | entgeltfrei | 272,00 € |
| Frühdienst | 07:00 bis 08:00 Uhr | 34,00 € | 34,00 € |
| Mittagessen – Pauschale monatlich: | | | 74,50 € |

Eine Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen.

3. Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
4. Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
5. Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen.

Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

6. Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
7. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Gemeinde Faßberg kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden und ist direkt beim Jugendamt des Landkreises Celle zu stellen.

Für die Kosten des Mittagessens kann ebenfalls ein Antrag auf Übernahme bei der Bildung und Teilhabe Stelle (BuT) des Landkreises Celle oder beim Job-Center Celle gestellt werden. Die Antragstellung ist auch über das Familienbüro der Gemeinde Faßberg möglich.

8. Die Kostenanteile für Sonderleistungen, wie Essengeld, Verlängerung der Betreuungszeit sowie Früh- und/oder Spätdienst sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig.
9. Für Kinder mit anerkanntem Integrationsstatus und entsprechender Förderung in einer Integrationsgruppe wird kein Entgelt erhoben.

Stand: 06.05.2026

Hiermit wird die Entgeltordnung vom 13.05.2025 ungültig.